

**Friedhofsgebührensatzung
der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde
St. Georgsberg, Ratzeburg
für die Friedhöfe St. Georgsberg und Schmilau**



Der Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde St. Georgsberg, Ratzeburg hat am 06.12.2023 aufgrund von Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung i. V. m. § 42 der Friedhofssatzung folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Georgsberg und seiner Anlagen und Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner schriftlich bekannt gegeben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) m. W. v. 18. Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.

(5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührensatzes zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten einschließlich Friedhofunterhaltungsgebühren

| | |
|--|------------|
| 1. Wahlgrabstätte in Gartenlage (Neuer Friedhof + Bergfriedhof) für 30 Jahre - je Grabbreite | 1.105,00 € |
| 2. Wahlgrabstätte in Gartenlage (Alter Friedhof + Schmilau) für 25 Jahre - je Grabbreite - | 920,00 € |
| 3. Wahlgrabstätte in kleiner Gartenlage mit Rasenfläche (Schmilau) für 25 Jahre - je Grabbreite - | 1.450,00 € |
| 4. Wahlgrabstätte in kleiner Gartenlage mit Rasenfläche (Neuer Friedhof + Bergfriedhof) für 30 Jahre - je Grabbreite - | 1.725,00 € |
| 5. Rasen-Wahlgrabstätte für 30 Jahre - je Grabbreite + Kosten für die Namensplatte gemäß Rechnung des Steinmetzes | 2.070,00 € |
| 6. Urnenwahlgrabstätte für 20 Jahre | 800,00 € |
| 7. Urnenwahlgrabstätte in Rasenlage für 20 Jahre + Kosten für die Namensplatte gemäß Rechnung des Steinmetzes | 1.150,00 € |
| 8. Anonyme Urnengrabstätte in Rasenlage für 20 Jahre | 1.000,00 € |
| 9. Grabstätte in einer Gemeinschaftsgrabstätte "Kreuz und Rose" für Urnen für 20 Jahre + Kosten für Namensgravur + Laterne gemäß Rechnung des Schmieds | 1.140,00 € |
| 10. Grabstätte in einer Gemeinschaftsgrabstätte "Blühranken" für Urnen für 20 Jahre + Kosten für Namenschild gemäß Rechnung | 1.140,00 € |
| 11. Grabstätte unter einem Baum für Urnen für 20 Jahre + Kosten für Namenschild gemäß Rechnung | 1.140,00 € |
| 12. Grabstätte "Blauregen" für Urnen für 20 Jahre + Kosten für Namenschild gemäß Rechnung | 1.140,00 € |
| 13. Grabstätte "Stille am Wasser" für Urnen für 20 Jahre + Kosten für Namenschild gemäß Rechnung | 1.140,00 € |
| 14. Für die zusätzliche Beisetzung einer Urne oder eines Kindersarges in einer Wahlgrabstätte | 345,00 € |
| 15. Grabstätte für stillgeborene Kinder | ./. |
| 16. Wahlgrabstätte mit einem eingeschränktem Nutzungsrecht je Grabbreite und Jahr | |
| a. Alter Friedhof + Friedhof Schmilau | 37,00 € |
| b. Neuer Friedhof + Bergfriedhof + Friedhof Schmilau | 58,00 € |

17. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten.

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 2 bis 6 und 9 bis 10 berechnet. Dabei bleiben Teile eines Jahres bis zu sechs Monaten ohne Berechnung. Für Teile eines Jahres von mehr als sechs Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Verwaltungsgebühren

| | |
|--|----------|
| 1. | |
| a) Für die Ausstellung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung | 35,00 € |
| b) Umschreibung einer Graburkunde | 35,00 € |
| 2. Für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung | |
| a) eines stehenden Grabmals einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit | 35,00 € |
| b) eines liegenden Grabmales | 35,00 € |
| 3. Überwachung der Standfestigkeit eines stehenden Grabmales | 35,00 € |
| 4. Gebühr für das Abräumen und Entsorgen eines Grabmals, eines Fundamentes, einer Grabeinfassung | 120,00 € |
| 5. Zusatzgebühr bei Ratenzahlung pro Rate | |

III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde

| | |
|-----------------------------|----------|
| 1. Für eine Erdbestattung | |
| Särge bis 1,20 m | 175,00 € |
| Särge über 1,20 m | 570,00 € |
| 2. Für eine Urnenbeisetzung | 210,00 € |
| 3. für das Tragen der Urne | 25,00 € |

IV. Sonstige Gebühren

Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer je Sarg pro Tag 40,00 €

V. Gebühren für Ausgrabungen

Gebühren für Ausgrabungen bedürfen einer Ausnahmegenehmigung des Kirchengemeinderates. Der Kirchengemeinderat setzt dafür die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 7 (§ 8)
Zusätzliche Leistungen

- (1) Die Schutzgebühr für die Überlassung eines Exemplars der Friedhofssatzung beträgt 5 Euro.
- (2) Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8 (§ 9)
Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung wird auf der Internetseite der Kirchengemeinde St. Georgsberg unter: www.st-georgsberg.de und einem entsprechenden Hinweis in der Zeitung "Markt" mit Angabe der vorstehenden Internetadresse amtlich bekanntgemacht und tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung vom Juni 2020 außer Kraft.

Ratzeburg, den

Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Georgsberg
Der Kirchengemeinderat

(Siegel)

gez. Britta Sandler

(Vorsitzender des Kirchengemeinderats)

(Mitglied des Kirchengemeinderats)

Vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde

1. vom Kirchengemeinderat beschlossen am 06.12.2023
2. vom Kirchenkreisrat kirchenaufsichtlich genehmigt am
3. mit vollem Wortlaut veröffentlicht im MARKT am
(Veröffentlichungsorgan)

Die Friedhofsgebührensatzung tritt in Kraft am 15.02.2024

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisrats des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg vom kirchenaufsichtlich genehmigt